



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38870
Telefax: (+43 1) 4000 99 38870
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-151/V/080/222/2022-2
A. B.

Wien, 31.03.2022

Geschäftsabteilung: VGW-A

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seine Richterin Mag. Stojic über die Beschwerde der Frau A. B. (geb.: 2003, StA: Serbien) gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Wien, Magistratsabteilung 35, vom 15.11.2021, Zl. ..., mit welchem der Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels für den Zweck "Rot-Weiß-Rot - Karte plus (§ 41a/10) unbegleiteter Minderj." gemäß § 41a Abs. 10 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) idgF, abgewiesen wurde,

zu Recht erkannt:

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig.

Entscheidungsgründe

Mit dem angefochtenen Bescheid vom 15.11.2021, zugestellt durch Hinterlegung am 24.11.2021 hat die belangte Behörde den Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin vom 13.04.2021 auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot Karte plus“ für unbegleitete Minderjährige gemäß § 41 Abs. 10 NAG wegen Nichtvorliegens der besonderen Erteilungsvoraussetzungen abgewiesen. Die Beschwerdeführerin befinde sich weder in Obhut von Pflegeeltern, noch sei die Obsorge auf den Kinder- und Jugendhilfeträger, sondern auf eine Cousine der Mutter (Frau C. D.) übertragen worden. Weiters habe die Genannte am ...2021 das 18. Lebensjahr erreicht und erfülle sohin nicht die Voraussetzungen des beantragten Aufenthaltstitels.

In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde vom 09.12.2021 brachte die nunmehrige Beschwerdeführerin zusammengefasst sinngemäß vor, dass sie bereits vier Jahre im Bundesgebiet mit Hauptwohnsitz gemeldet sei und einen Deutschkurs positiv abgeschlossen habe. Sie habe schon mehrmals um einen Aufenthaltstitel angesucht. So habe sie auch den gegenständlichen Antrag auf einen Aufenthaltstitel für unbegleitete Minderjährige als noch Minderjährige rechtzeitig eingebracht, jedoch habe die belangte Behörde nicht rechtzeitig entschieden und sei sie nach vier Monaten volljährig geworden. In der Zwischenzeit habe sie selbst ein einjähriges Kind; für dieses habe ihre Schwiegermutter die Obsorge. Die Beschwerdeführerin ersuchte das Zusammenleben der Familie zu im Bundesgebiet zu ermöglichen.

Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt dem verwaltungsbehördlichen Akt zu Zahl ... dem Verwaltungsgericht Wien zur Entscheidung vor.

Folgender Sachverhalt wird als erwiesen angenommen:

Die Beschwerdeführerin ist am ...2003 in Serbien geboren und serbische Staatsangehörige. Sie verfügt über einen aktuellen serbischen Reisepass, ausgestellt am 04.06.2018 gültig bis 04.06.2028. Die Genannte ist seit ...2021 volljährig.

Die Beschwerdeführerin brachte am 13.04.2021 bei der belangten Behörde einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot Karte plus“ gemäß § 41 Abs. 10 NAG für unbegleitete Minderjährige mit Verweis auf die Obsorge von Frau C. D. ein. Die Genannte hält sich seit Juni 2018 im Bundesgebiet auf. Davor lebte sie in Serbien mit ihrer Mutter, ihrem Stiefvater und drei Geschwistern im Haushalt und absolvierte die Schulpflicht. Aufgrund der angespannten familiären und finanziellen Situation zog die Beschwerdeführerin im Juni 2018 zur Cousine ihrer Mutter C. D., geb. am ...1974, serbische Staatsangehörige nach Wien. Die Letztgenannte verfügt über ein unbefristetes Aufenthaltsrecht (Daueraufenthalt-EU).

Mit Beschluss des Bezirksgericht E. vom 19.12.2018 zur GZ ... wurde die Obsorge über die damals noch minderjährige Beschwerdeführerin der Kindesmutter F. B., geboren am ...1977 entzogen und C. D. übertragen.

Die Beschwerdeführerin lebt mit C. D., deren Ehegatten, deren Sohn und deren Enkelkindern im gemeinsamen Haushalt in Wien. Sie verfügt laut eigenen Angaben über eine Einstellungszusage für eine Lehrstelle als Friseurin und hat die Integrationsprüfung Sprachniveau A2 am 06.07.2020 bestanden. Die Genannte hat mittlerweile mit Herrn G. D., geb. 2000 den gemeinsamen Sohn H. D., geb. am ...2020, und war sie zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung erneut schwanger. Eine Eheschließung wurde von der Beschwerdeführerin nicht geltend gemacht und ist auch nicht aktenkundig.

Die Beschwerdeführerin hatte am 21.02.2019 zunächst die Erteilung einer „Aufenthaltsberechtigung“ aus Gründen des Art. 8 EMRK gemäß § 55 Abs. 2 Asylgesetz 2005 beantragt. Der Antrag wurde mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 22.07.2020, GZ: W2822224784/14 abgewiesen. Über die außerordentliche Revision der Beschwerdeführerin hob der Verwaltungsgerichtshof (EuGH) mit Erkenntnis vom 11.03.2021, Ra 2020/21/0389 Teile des Erkenntnisses wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes auf und begründete ua., dass der damals noch minderjährigen Beschwerdeführerin ein Anspruch auf einen Aufenthaltstitel nach § 41a Abs. 10 NAG als unbegleitete Minderjährige zukomme.

Beweiswürdigung:

Die Feststellungen gründen sich auf den insoweit unstrittigen Akteninhalt des mit der Beschwerde vorgelegten Verwaltungsaktes der belangten Behörde, auf das Beschwerdevorbringen, auf das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 07.04.2021 zu GZ wie 2822224784-1/35E sowie das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 11.03.2021 zu ERA 2020/21/0389-10. Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen der Beschwerdeführerin gründen sich auf die aktenkundigen Unterlagen und Nachweise und ihr eigenes Vorbringen.

Rechtsgrundlagen:

Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen
Rechtswidrigkeit.

§ 28 (1) Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

(2) Über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG hat das Verwaltungsgericht dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn

1. der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder
2. die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist."

Die maßgeblichen Bestimmungen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes, BGBl. I Nr. 100/2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 234/2021 lauten:

"Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

1. ...

9. Familienangehöriger: wer Ehegatte oder minderjähriges lediges Kind, einschließlich Adoptiv- oder Stiefkind, ist (Kernfamilie); dies gilt weiters auch für eingetragene Partner; Ehegatten und eingetragene Partner müssen das 21. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits vollendet haben; lebt im Fall einer Mehrfachehe bereits ein Ehegatte gemeinsam mit dem Zusammenführenden im Bundesgebiet, so sind die weiteren Ehegatten keine anspruchsberechtigten Familienangehörigen zur Erlangung eines Aufenthaltstitels;

10. Zusammenführender: ein Drittstaatsangehöriger, der sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält oder von dem ein Recht im Sinne dieses Bundesgesetzes abgeleitet wird;

[...]

17. unbegleiteter Minderjähriger: Ein minderjähriger Fremder, der sich nicht in Begleitung eines für ihn gesetzlich verantwortlichen Volljährigen befindet;

Gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 NAG berechtigt der Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ zur befristeten Niederlassung und zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit und einer unselbständigen Erwerbstätigkeit gemäß § 17 AuslBG.

Gemäß § 46 Abs. 1 NAG ist Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen, und

1. der Zusammenführende einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte“ gemäß § 41 oder einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ gemäß § 41a Abs. 1 oder 4 innehat, oder

2. ein Quotenplatz vorhanden ist und der Zusammenführende

a) einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ innehat,

b) einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, ausgenommen einen solchen gemäß § 41a Abs. 1 oder 4 innehat, oder

c) Asylberechtigter ist und § 34 Abs. 2 AsylG 2005 nicht gilt.

[...]

(4) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

1. die Minderjährigkeit nach den Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB), JGS Nr. 946/1811;

Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“

§ 41a. (1) [...]

(10) Im Bundesgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen ist trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß § 11 Abs. 1 Z 4 bis 6 sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß § 11 Abs. 2 von Amts wegen oder auf begründeten Antrag, der bei der örtlich zuständigen Behörde im Inland einzubringen ist, ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ zu erteilen, wenn es sich um einen unbegleiteten minderjährigen Fremden handelt und sich der Minderjährige auf Grund eines Gerichtsbeschlusses, kraft Gesetzes oder einer Vereinbarung der leiblichen Eltern mit dem Kinder- und Jugendhilfeträger zum Schutz des Kindeswohles nicht bloß vorübergehend in Obhut von Pflegeeltern oder des Kinder- und Jugendhilfeträgers befindet. Die Pflegeeltern gelten diesfalls als gesetzliche Vertreter im Sinne des § 19. Dieser Aufenthaltstitel ist gebührenfrei zu erteilen.

Rechtliche Beurteilung:

Unstrittig ist, dass die nunmehrige Beschwerdeführerin am 13.04.2021, also etwa vier Monate vor Eintritt der Volljährigkeit einen Antrag auf die Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 41a Abs. 10 NAG für unbegleitete Minderjährige eingebracht hat. Über diesen hat die belangte Behörde vor Eintritt der Volljährigkeit nicht mehr rechtzeitig entschieden.

Die Erteilung dieses Aufenthaltstitels gemäß § 41 Abs. 10 NAG soll nach der Intention des Gesetzgebers den Schutz im Sinne des Kindeswohles in jenen Fällen stärken, in denen entweder ein Fall eines unbegleiteten Minderjährigen vorliegt,

oder auf Grund von Vorfällen in der Familie (z.B. Verwahrlosung oder Missbrauch) der weitere Verbleib des Kindes im Familienverband nicht mehr möglich ist.

Der Verwaltungsgerichtshof hat im zitierten Erkenntnis vom 11.03.2021, Ra 2020/21/0389-10 hinsichtlich eines Aufenthaltstitels nach § 55a Asylgesetzes 2005 aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen zur Aufrechterhaltung des Privat-und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK dargelegt, dass es sich dabei um einen subsidiären Aufenthaltstitel handle. Demnach bestehe dann kein Anspruch auf Erteilung eines solchen auf Art 8 EMRK gegründeten Aufenthaltstitels, wenn der Drittstaatsangehörige ein Recht auf Erteilung eines Aufenthaltstitels wegen Erfüllung eines besonderen Tatbestandes nach dem NAG habe.

Weiters der Verwaltungsgerichtshof mit näherer Begründung erkannt, dass es sich bei der damals noch minderjährigen Beschwerdeführerin um eine unbegleitete Minderjährige im Sinne des § 41 Abs. 10 NAG gehandelt habe.

Die Ausführungen der belangten Behörde im angefochtenen Bescheid hinsichtlich des Nichtvorliegens der besonderen Erteilungsvoraussetzungen einer unbegleiteten Minderjährigen erübrigen sich daher.

Die Beschwerdeführerin am jedoch am ...2021 das 18. Lebensjahr vollendet und ist volljährig geworden.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner früheren zu § 47 Abs. 2 NAG (auf Basis der Begriffsbestimmung eines Familienangehörigen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 9 NAG) ergangenen Rechtsprechung vertreten, dass die Minderjährigkeit des Antragstellers im Entscheidungszeitpunkt vorliegen müsse. Im Erkenntnis vom 09.09.2020, Ra 2017/22/0021 ging der VwGH von seiner Rechtsprechung unter Verweis auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) auf mit folgender Begründung ab: „Nach der bisherigen Rechtsprechung des VwGH musste die Eigenschaft als Familienangehöriger iSd § 2 Abs. 1 Z 9 NAG 2005 im Zeitpunkt der Entscheidung der Behörde bzw. des VwG vorliegen. Bestand sie zwar im Zeitpunkt der Antragstellung, ging sie aber vor der Entscheidung des VwG durch Erreichen der Volljährigkeit verloren, so war die besondere

Erteilungsvoraussetzung der Eigenschaft als Familienangehöriger im aufgezeigten Sinn nicht mehr gegeben (vgl. VwGH 9.8.2018, Ra 2017/22/0071). Der EuGH hat im Urteil vom 16.07.2020, B.M.M. et al., C-133/19, C-136/19 und C-137/19, zur Auslegung des Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2003/86/EG nunmehr ausgesprochen, dass Art. 4 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2003/86/EG dahin auszulegen ist, dass der Zeitpunkt, auf den abzustellen ist, um zu bestimmen, ob ein unverheirateter Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser ein minderjähriges Kind im Sinne dieser Bestimmung ist, derjenige Zeitpunkt ist, zu dem der Antrag auf Einreise und Aufenthalt zum Zwecke der Familienzusammenführung für minderjährige Kinder gestellt wird, und nicht derjenige Zeitpunkt, zu dem durch die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, gegebenenfalls nachdem ein Rechtsbehelf gegen die Ablehnung eines solchen Antrags eingelegt wurde, über den Antrag entschieden wird. Vor dem Hintergrund dieses Urteils und der dadurch klargestellten Rechtslage hält der VwGH seine bisherige Rechtsprechung, wonach die Minderjährigkeit eines Kindes für die Bejahung der Eigenschaft als Familienangehöriger iSd § 2 Abs. 1 Z 9 NAG 2005 auch im Zeitpunkt der Entscheidung der Behörde bzw. des VwG vorliegen muss, nicht mehr aufrecht. Vielmehr ist bei der Beurteilung der Minderjährigkeit eines Kindes auf den Zeitpunkt der Antragstellung abzustellen.“_[Hervorhebungen nicht im Original].

Daraus ergibt sich klar, dass für einen Aufenthaltstitel eines Familienangehörigen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2003/86/EG, umgesetzt im NAG durch § 2 Abs. 1 Z 9 NAG in Verbindung mit § 46 ff. leg.cit für die Minderjährigkeit des Fremden auf den Antragszeitpunkt abzustellen ist.

Im gegenständlichen Fall des Antrages gemäß § 41a Abs. 10 NAG handelt es nach Ansicht des Verwaltungsgerichts Wien jedoch nicht um einen Antrag auf „Familienzusammenführung“ im Sinne des Art. 2 Buchst. d der Richtlinie 2003/86/EG und bei der Beschwerdeführerin auch nicht um eine Familienangehörige im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. c und gemäß der Legaldefinition gemäß § 2 Abs. 1 Z 9 NAG, da die Beschwerdeführerin weder ein leibliches noch einer adoptiertes Kind der zum Antragszeitpunkt noch zur Obsorge berechtigten Tante C. D. (gewesen) ist, noch handelt es sich um eine Verwandte in direkter absteigender bzw. aufsteigender Linie.

Der hier maßgebliche Aufenthaltstitel sui generis gemäß § 41a Abs. 10 NAG dient dem Schutz nicht in Begleitung ihrer Eltern oder Angehörigen befindlicher Minderjähriger in einer Notlage. Dieser zielt primär gerade nicht auf eine Familienzusammenführung mit einem bereits im Bundesgebiet aufenthaltsberechtigten Zusammenführenden ab, sondern auf einen Aufenthaltstitel für rechtlich alleinstehende Minderjährige ab. Sohin handelt es sich nicht um einen von einem Zusammenzuführenden im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. 10 NAG abgeleiteten Aufenthaltstitel. Darüber hinaus bezieht sich die in Art. 2 Buchst. f der Richtlinie 2003/86/EG enthaltene Definition des „unbegleiteten Minderjährigen“ bezieht sich wiederum auf die Regelungen zur Familienzusammenführung bei Flüchtlingen als „unbegleiteter Minderjähriger“ nach Art 10ff. der Richtlinie, wobei ein in einem Mitgliedstaat anerkannter Konventionsflüchtling diesfalls als Zusammenführender fungiert (§ 46 Abs. 1 Z 2 lit. c NAG). Dies ist fallbezogen nicht gegeben.

Die obzitierte Rechtsprechung betrifft nach dem Wortlaut und systematischen Zusammenhang den Fall eines minderjährigen Familienangehörigen im Rahmen einer Familienzusammenführung iSd der Richtlinie 2003/86/EG und stellt eine Ausnahme zum Grundsatz, dass (vorbehaltlich Übergangsbestimmungen) für die Beurteilung der allgemeinen und besonderen Erteilungsvoraussetzungen nach dem NAG die Sach- und Rechtslage im Entscheidungszeitpunkt maßgeblich ist, dar.

Die Beschwerdeführerin hat nicht vorgebracht und haben sich auch keine Hinweise darauf ergeben, dass sie zwischenzeitlich die Ehe mit einem aufenthaltsberechtigten Zusammenzuführenden geschlossen habe und als Familienangehörige anzusehen sei. Der insofern gemäß § 19 Abs. 2 NAG eindeutige verfahrenseinleitende Antrag vom 13.04.2021 gemäß § 41a Abs. 10 NAG in Zusammenschau mit dem Beschwerdevorbringen unverändert. Die Entscheidung über einen (anderen) Aufenthaltstitel auf Familienzusammenführung iSd würde zudem über die Sache des Beschwerdeverfahrens und die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts Wien hinausgehen.

Bei der Beschwerdeführerin handelt es sich im Ergebnis sohin um keine unbegleitete Minderjährige im Sinne des § 41 Abs. 10 NAG (mehr) und liegt daher eine besondere Erteilungsvoraussetzung für den beantragten Aufenthaltstitel nicht

vor. Auf die Minderjährigkeit der Genannten im Zeitpunkt der Antragstellung ist aus den genannten Gründen im konkreten Fall nicht abzustellen.

Im Übrigen ist eine Abkopplung des Begriffes des "Familienangehörigen" von der Legaldefinition in § 2 Abs. 1 Z 9 NAG nicht geboten (vgl. etwa VwGH vom 03.05.2018, Ra 2017/19/0609 mwN)

Eine ausnahmsweise Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dem NAG unter Berücksichtigung des Privat- und Familienlebens der Beschwerdeführerin im Sinne des Art. 8 EMRK und kommt bei der derzeit im Bundesgebiet aufhältigen Beschwerdeführerin insofern nicht in Betracht, zumal die Genannte in dieser Konstellation auf einen Aufenthaltstitel gemäß § 55 Abs. 2 Asylgesetzes 2005 zu verweisen ist (vgl. VwGH 11.02.2016, Ra 2015/22/0145).

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden. Der festgestellte Sachverhalt ist nicht strittig und wurde von der Beschwerdeführerin kein entscheidungsrelevanter neuer Sachverhalt vorgebracht und vom Verwaltungsgericht nicht erhoben. Beschwerdegegenstand ist im Wesentlichen die Lösung einer Rechtsfrage. Der jeweilige Standpunkt der Parteien lässt sich vollinhaltlich der Bescheidbegründung sowie den Beschwerdeausführungen entnehmen, sodass auch unter diesem Aspekt die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt.

Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist zulässig, da eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt, nämlich, ob im Rahmen einer Antragstellung auf Aufenthaltstitel nach dem NAG die Minderjährigkeit des Fremden zum Antragszeitpunkt ausschließlich in den Fällen der Familienzusammenführung im engen Sinn nach der Legaldefinition des § 2 Abs. 1 Z 9 NAG maßgeblich ist (vgl. das E vom 09.09.2020, Ra 2017/22/0021) oder aber die Rechtsprechung des EuGH im Urteil vom 16.07.2020, B.M.M. et al., C-133/19, C-136/19 und C-137/19 aus Gleichbehandlungs- und Rechtssicherheitserwägungen auch auf ähnlich gelagerte Sachverhalte minderjähriger Antragsteller, insbesondere unbegleiteter

Minderjähriger (§ 41a Abs. 10 NAG), welche nicht Flüchtlinge sind, anzuwenden ist.

Belehrung

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 240,-- beim Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten zu entrichten.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen.

Verfahrenshilfe ist einer Partei so weit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären.

Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Mag. Stojic